

INFORMELLES RAHMENKONZEPT FÜR SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN IN DER GEMEINDE SÜSEL

KREIS OSTHOLSTEIN

Auftraggeber:

Gemeinde Süsel
An der Bäderstraße 64
23701 Süsel

Verfasser:

PROKOM
Stadtplaner und Ingenieure GmbH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel. 0451 / 610 20 26
Fax 0451 / 610 20 27
E-Mail luebeck@prokom-planung.de

Bearbeiter:

Raimund Weidlich, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

Lübeck, den 20. Dezember 2021/Beschluss Gemeindevertretung am 10.02.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Methodik	6
3	Rahmenbedingungen für die Solarenergie.....	7
3.1	Ziele der Raumordnung.....	7
3.2	Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020.....	8
3.3	Sonstige landesplanerische, städtebauliche und landschaftspflegerische Grundsätze	9
3.3.1	Gemeinsamer Beratungserlass (2. Entwurf)	9
3.3.2	Freiflächen-Photovoltaik (PV) - Kriterienkatalog Natur und Landschaft für den Kreis Ostholstein	12
3.3.3	Regionalplan 2004.....	15
3.4	Energierrechtliche Rahmenbedingungen.....	15
4	Besonderheiten bei Solarthermie-Freiflächenanlagen	16
5	Besonderheiten bei Agro-Photovoltaik-Freiflächenanlagen	17
6	Kriterien für das informelle Rahmenkonzept der Gemeinde Süsel.....	20
6.1	Flächen mit Ausschlusswirkung	20
6.1.1	Hinweis zu Kriterium Nr. 18: Kompensationsflächen / Ökokonto / Ausgleichsflächen aus B-Plänen, Planfeststellungen, Genehmigungen; Ausgleichflächenmanagement der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein	21
6.2	Flächen mit hohen Anforderungen an die Abwägung	21
6.2.1	Hinweis zu Kriterium Nr. 1: 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich und Suchräume für Siedlung, Gewerbe, Tourismus, Einzelhandel	22
6.2.2	Hinweis zu Kriterien Nr. 6 und Nr. 7: Ertragsfähigkeit der Böden sehr hoch und hoch (regional bewertet)	23
6.3	Flächen mit Abwägungs- und Prüferfordernis.....	23
6.3.1	Hinweis zu Kriterium Nr. 1: Rohstoffpotenzialflächen	23
7	Ermittlung von Potenzialflächen für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Süsel	24
8	Obergrenze für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Süsel	25
9	Quellenverzeichnis.....	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Maximale Gesamtfläche für Solar-Freiflächenanlagen und Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Süsel	26
---------	---	----

PLANVERZEICHNIS

Plan Nr. 1:	Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Süsel - Tabuzonen und Potenzialflächen. Stand: 20.12.2021/10.02.2022
Plan Nr. 2:	Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Süsel - Flächen mit hohen Anforderungen an Abwägung. Stand: 20.12.2021/10.02.2022
Plan Nr. 3:	Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Süsel - Flächen mit Abwägungs- und Prüferfordernis. Stand: 20.12.2021/10.02.2022

Hinweis

Das Informelle Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Süsel, Stand 20.12.2021, wurde am 24.01.2022 vom Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Süsel beraten und am 10.02.2022 von der Gemeindevertretung Süsel beschlossen. Bestandteil des beschlossenen Informellen Rahmenkonzeptes ist der 2. Entwurf des "Gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung" zu "Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich", Stand 01.09.2021. Am 07.02.2022 wurde der Gemeinsame Beratungserlass in der Fassung vom 01.09.2021 im Amtsblatt Schleswig-Holstein, S. 118 veröffentlicht und ist ab diesem Datum gültig.

Nach Durchsicht des ab 07.02.2022 gültigen Gemeinsamen Beratungserlasses ergeben sich gegenüber dem 2. Entwurf vom 01.09.2021 keine Änderungen bezüglich der Kriterien und ihrer Zuordnung zu "Geeignete Standorte - Potenzialflächen", "Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis" und Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung".

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Photovoltaik¹ ist keine privilegierte Nutzung im Außenbereich. Die Landesplanungsbehörde wird hier, im Vergleich zur Windenergie, keine landesweite Ausweisung von Vorbehalts-, Vorrang- oder Eignungsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vornehmen, so dass die Städte und Gemeinden hierüber im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit entscheiden müssen bzw. können.

Für die Ermittlung geeigneter Gebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet empfehlen das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und das Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung² im 2. Entwurf des "Gemeinsamen Beratungserlasses" vom 01.09.2021² die Aufstellung eines informellen Rahmenkonzeptes. In einem informellen Rahmenkonzept wird das gesamte Gemeindegebiet betrachtet.

Hierzu sind im Entwurf des "Gemeinsamen Beratungserlasses" einige Planungsempfehlungen gegeben, u.a.: *"Sinnvoll ist es, den Planungsansatz zunächst mit einem informellen Rahmenkonzept auf Basis der Identifikation der geeigneten Potenzialflächen einzuleiten. Dabei kann eine aktuelle Landschaftsplanung eine geeignete fachliche Grundlage zur Ermittlung von Potenzialflächen darstellen. Diese wäre um die ebenfalls relevanten, fachlichen Belange zu ergänzen."*

Die ermittelten Flächen sollten mit den betroffenen Behörden vorabgestimmt werden. Mit einem konzeptionellen Gesamtbild für die mögliche Entwicklung kann die Planung für die öffentlich zu führenden Diskussionen veranschaulicht werden.

Das Rahmenkonzept soll verschiedene Projektansätze in einen konzeptionellen Zusammenhang bringen und die Entwicklung der Solar-Freiflächen-Standorte im Gemeindegebiet koordinieren. Durch das Rahmenkonzept soll eine einseitige Be- und Überlastung eines Teilraumes in Folge einer Häufung und eines zu großen Flächenumfangs von Anlagen vermieden werden. Ein Konzept ermöglicht das Entzerren von Nutzungskonkurrenzen. Der fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft kann durch bewusste Planung entgegengewirkt werden. Der Gemeinde ist es im Rahmen ihrer konzeptionellen Vorplanung freigestellt, in welchem Umfang und in welcher Größe sie den Solar-Freiflächenanlagen- und Solarthermie-Anlagen Raum geben will und kann. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch Dritter auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Um Potenzialflächen, die für Solarenergie geeignet sind, möglichst vollständig in einem Gemeindegebiet zu erfassen, empfiehlt es sich, das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Sind nur wenige Vorhaben wahrscheinlich, kann sich die gemeindliche Planung auf Teilbereiche des Gemeindegebietes beschränken. Das gilt insbesondere dann, wenn sich bestimmte Teilbereiche aus sachlich begründbaren Erwägungen der Gemeinde von vornherein objektiv als nicht geeignet darstellen.

¹ **Solaranlagen** nutzen die Sonnenenergie zur Wärme- oder Stromerzeugung. Unter **Photovoltaik** versteht man die direkte Umwandlung von Lichtenergie, meist aus Sonnenlicht, mittels Solarzellen in elektrische Energie. Unter **Solarthermie** versteht man die Umwandlung der Sonnenenergie durch z.B. Thermische Solaranlagen in nutzbare thermische Energie.

² zur Gültigkeit des Gemeinsamen Beratungserlasses siehe auf Seite 4 die Absätze unter "Hinweis"

Das Rahmenkonzept sollte so flexibel angelegt sein, dass es auf unvorhergesehene Entwicklungschancen niederschwellig reagieren kann, ohne dass es einer aufwendigen formellen Anpassung des Konzeptes bedarf.

Auf der Grundlage eines vorabgestimmten Rahmenkonzeptes kann projektbezogen das einzelne Vorhaben verlässlich verortet und das erforderliche Bauleitplanverfahren für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zügig durchgeführt werden."

Im 2. Entwurf des "Gemeinsamen Beratungserlasses" sind weiterhin genannt:

- Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung
- Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis
- Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

"Bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen sind die Vorgaben des LEP und der geltenden Regionalpläne zugrunde zu legen. Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größenordnung von vier ha sind grundsätzlich als raumbedeutsam nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 Raumordnungsgesetz (ROG) einzustufen. [...]

Für größere raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieranlagen ab einer Größe von 20 ha soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit benachbarten Anlagen gemeinsam diese Größenordnung erreichen."

In Ergänzung zum 2. Entwurf des "Gemeinsamen Beratungserlasses" hat die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein zu Freiflächen-Photovoltaik (PV) mit Stand 20.11.2020 einen Kriterienkatalog Natur und Landschaft aufgestellt.

Das informelle Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Süsel dient als Planungsgrundlage für Vorhabenträger, die zukünftig bei der Gemeinde Süsel die Aufstellung von Bauleitplänen für Solar-Freiflächenanlagen beantragen. Dabei unterliegt jedes Vorhaben einer Einzelfallprüfung durch die Gemeinde. Gesetzliche Vorgaben sind in jedem Fall übergeordnet und müssen beachtet werden. Die Gemeindevertretung behält sich im Einzelfall, abweichend von diesem Konzept, Einschränkungen und Vorgaben für beantragte Solar-Freiflächenanlagen vor. Jedes Vorhaben wird über die Bauleitplanungen durch die Gemeindevertretung bestätigt. Hierdurch ist gegebenenfalls eine faire Gewichtung zwischen einzelnen Vorhabenträgern gewährleistet.

2 METHODIK

In Anlehnung an die Herangehensweise bei der Ermittlung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Teilaufstellung der Regionalpläne I-III 2020 Sachthema Windenergie an Land) wird ein Kriterienkatalog aufgestellt. Dabei werden die Kriterien für Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein hinsichtlich der raumbedeutsamen Auswirkungen großflächiger Solar-Freiflächenanlagen modifiziert, neu geordnet und auch ergänzt. Im Unterschied zur Windenergienutzung müssen für die Solar-Nutzung keine ernsthaften, über den Anlagenstandort hinausreichenden Auswirkungen berücksichtigt werden (ZWS 2019³).

Das Untersuchungsgebiet ist das Gemeindegebiet Süsel.

³ Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW) 2019: Untersuchung zur Wirkung veränderter Flächenrestriktionen für PV-Freiflächenanlagen.

3 RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE SOLARENERGIE

Der gemeindlichen Bauleitplanung kommt bei der Standortsteuerung von Solaranlagen eine besondere Bedeutung zu (LEP 2020). Für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Süsel soll daher für zukünftige Bauleitplanverfahren ein informelles Rahmenkonzept für die Abwägung von Planungsalternativen und eine gute Grundlage für eine begründete Standortwahl zur Verfügung stehen. Ziel des Konzeptes ist ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergie und konkurrierenden Raumnutzungen. Hierfür sind die folgenden Ziele der Raumordnung, Landschaftsplanung und des Energierechts zu berücksichtigen.

3.1 Ziele der Raumordnung

Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021

Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie entspricht den Klimaschutz- und Energieziele der Bundes- und der Landesregierung Schleswig-Holstein. Ihr Potenzial soll in Schleswig-Holstein, entsprechend den formulierten Grundsätzen für die Solarenergie, auf Gebäuden bzw. baulichen Anlagen und auf Freiflächen in erheblichen Umfang ausgebaut werden.

Die Entwicklung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen soll dabei „möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich“ erfolgen. Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) stuft PV-Freiflächenanlagen ab einer Größe von vier Hektar nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) als raumbedeutsam ein und formuliert weitere Grundsätze und Ziele für ihre raumverträgliche Steuerung (Ziffer 4.5.2).

Die Standortwahl soll vorrangig ausgerichtet werden auf:

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Längere bandartige Strukturen entlang von Verkehrsstrassen sollen daher eine Länge von 1000 m nicht überschreiten. Den Zielen des LEP von 2021 entsprechend, dürfen raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen nicht errichtet werden in:

- *Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
- *in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren,*
- *in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen und Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen).*

In der Begründung der Ziele der Solarenergie werden darüber hinaus folgende Flächen aus gesetzlichen Gründen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich ausgeschlossen:

- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 12 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG),*
- *Naturschutzgebiete (NSG) einschließlich vorläufig sichergestellte NSG und geplante NSG gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG,*
- *Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz,*
- *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG),*
- *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete),*
- *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 LNatSchG,*
- *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 WHG einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 Landeswassergesetz (LWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz,*
- *Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG,*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen in Verbindung mit §§ 51, 52 WHG.*
- *Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).“*

Grundsatz vier verweist auf die besondere Bedeutung der gemeindlichen Bauleitplanung. Insbesondere die vorbereitende Bauleitplanung wird als eine gute Möglichkeit dargestellt, eine sorgfältig abgewogenen Standortwahl zu treffen und sich mit Standortalternativen auseinanderzusetzen. Dabei sollte zur Vermeidung von zu großen Ballungen von PV-Freiflächenanlagen, bei Neuplanungen an geeigneten Trassenabschnitten möglichst eine Gemeindegrenzen übergreifende Abstimmung erfolgen.

Nachvollziehbare Konzepte, die eine raumverträgliche Standortwahl begründen, fördern die Akzeptanz für großflächige Solaranlagen auf Freiflächen. Darüber hinaus soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden (LEP 2021). Es dient der überörtlichen Betrachtung der raumbedeutsamen Auswirkungen durch ein Vorhaben

3.2 Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) 2020 sieht aus raumordnerischer Sicht vor, großflächige PV-Anlagen auf Freiflächen auf „*konfliktarme und vorzugsweise vorbelastete Standort zu konzentrieren*“. Die Anlagengestaltung soll möglichst keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, daher sollten die folgenden Grundsätze bei der vorbereitenden Bauleitplanung für PV-Freiflächenanlagen Anwendung finden:

- *Vermeidung und Minimierung von Zerschneidungseffekten und Landschaftszersiedelung sowie deren Verstärkung,*
- *Freihaltung von Schutzgebieten/-bereichen und deren Pufferzonen gemäß naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Vorgaben,*
- *Konzentration auf naturschutzfachlich konfliktarme Räume (z.B. vorbelastete Flächen) sowie*
- *Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.*

Aus naturschutzfachlicher Sicht verweist der LRP für die Gewinnung von Solarenergie insbesondere auf Standorte im besiedelten Raum mit Ausnahme von Grünflächen und Grünzügen, wie u.a.

- *Gebäude, sofern es sich nicht um Baudenkmäler handelt, insbesondere Dächer von großen gewerblichen Bauten,*
- *Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden können,*
- *versiegelte Flächen sowie*
- *Einrichtungen des Lärmschutzes, soweit Siedlungsstrukturen und Verkehrsanlagen, insbesondere durch Blendwirkungen in ihren jeweiligen Nutzungen nicht beeinträchtigt und bei Verkehrsanlagen insbesondere die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.*

3.3 Sonstige landesplanerische, städtebauliche und landschaftspflegerische Grundsätze

Neben den Grundsätzen zur Solarenergie der genannten Fachplanungen, sind im Rahmen der Bauleitplanung landesplanerische, städtebauliche und landschaftspflegerische Grundsätze zu berücksichtigen.

Hier ist insbesondere der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu erwähnen, der vor allem bei Planungen im Außenbereich eine hervorgehobene Bedeutung hat (§ 1 a Abs. 2 BauGB; § 1 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 BNatSchG). Diese Aussagen werden vertieft durch Ziffer 6.2 LEP, wonach Freiräume geschützt und in ihren Funktionen qualitativ entwickelt werden sollen und für die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der schleswig-holsteinischen Landschaften Sorge getragen werden soll.

Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes sowie überörtliche und städtebauliche Erfordernisse sind bei der Siedlungsentwicklung - dazu zählt auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich - zu beachten (Ziffer 3.6.1 LEP).

3.3.1 Gemeinsamer Beratungserlass (2. Entwurf)

Im Gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und

Digitalisierung" vom 01.09.2021⁴ kommen folgende Bereiche als geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung - in Betracht:

- bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Bei allen oben genannten Standortbereichen sind bei der weiteren Prüfung die fachrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, die - trotz grundsätzlicher Eignung - zu einem Ausschluss der Fläche führen können.

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Auch in den folgenden Bereichen können Solar-Freiflächenanlagen zulässig sein; sie unterliegen jedoch einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis. Im Rahmen der Bauleitplanung können öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht der Errichtung der Solar-Freiflächenanlagen entgegenstehen. In der Abwägung kann aber auch der öffentliche Belang der Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung überwiegen. Die Umsetzbarkeit von Solar-Freiflächenanlagen ist vom Prüfergebnis abhängig. Es können fachliche Genehmigungserfordernisse bestehen. Die zuständigen Fachbehörden sind frühzeitig einzubeziehen. Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbaren Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen:

- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkulisse)
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)

⁴ zur Gültigkeit des Gemeinsamen Beratungserlasses siehe auf Seite 4 die Absätze unter "Hinweis"

- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)
- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.
- bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,
- Wasserflächen, einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.
- Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,
- bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.
- Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).
- Schutz- und Pufferbereiche zu den Flächen und Schutzgebieten mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Folgende Flächen sind grundsätzlich von vornherein auszuschließen, da der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen fachliche Bestimmungen entgegenstehen, die keiner Abwägung oder Ermessensentscheidung der Gemeinde zugänglich sind.

Auf diesen Flächen kommt die Errichtung von Anlagen nur in Betracht, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von den fachrechtlichen Bestimmungen erteilt werden kann.

- Schwerpunktgebiete des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllen).
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete) und Ramsar-Gebiete
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

3.3.2 Freiflächen-Photovoltaik (PV) - Kriterienkatalog Natur und Landschaft für den Kreis Ostholstein

Im Kriterienkatalog Natur und Landschaft zu Freiflächen-Photovoltaik der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein wird unterschieden zwischen "Entscheidende Kriterien" und "Bedeutende Kriterien".

1. Entscheidende Kriterien sind planerisch zwingende Gründe, die von der Gemeinde für eine rechtssichere Planung zu beachten sind und nicht abgewogen werden können.
2. Bedeutende Kriterien sind planerisch bedeutsam. Für eine rechtssichere Planung hat die Gemeinde sich hier besonders qualifiziert und begründet mit den Belangen auseinanderzusetzen und ggfs. abzuwägen. In der Regel überwiegen die genannten Kriterien in der Abwägung, da davon auszugehen ist, dass verträglichere Alternativstandorte vorhanden sind.

Entscheidende Kriterien

Entscheidendes Kriterium	Begründung
Naturschutzgebiete (NSG)	mit dem Schutzziele nicht vereinbar, grundsätzliches Bauverbot
Gebiete, die die Voraussetzung für NSG erfüllen (gemäß LRP)	werden fachlich wie ausgewiesene NSG beurteilt
NATURA 2000-Gebiete (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete)	mit dem Verschlechterungsverbot zum Erhalt des europäischen Schutzgebietssystem nicht vereinbar
Wiesenvogelbrutgebiete (gern. LRP)	Europäischer Vogelschutz, Verbote von Störung und Zerstörung von Lebensräumen (Erhalt offener Landschaften)
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	Landschaft von großflächigen, baulichen Anlagen freihalten, Erhalt des Gebietscharakters, Schutzzweck zu sichern
geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) (ohne Baumreihen/Alleen)	Erhalt schützenswerter Landschaftsbestandteile durch Schutz vor Veränderung und Überbauung
gesetzlich geschützte Biotope	Verbot von Beeinträchtigung/Zerstörung (evtl. Ausnahmegenehmigung für Knicks und Kleingewässer)
Lebensraumtypen nach der Flora- Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH-RL)	Europäischer Lebensraumschutz, Verschlechterungsverbot
Biotopverbundflächen	PV-Flächen innerhalb des Systems behindern die Biotopverbundfunktionen bzw. stehen deren Entwicklung und Wiederherstellung entgegen
Ausgleichs- und Ökokontoflächen	dauerhaft naturschutzfachlich aufgewertete und eingerichtete Flächen zur Kompensation von Schäden an der Natur und Landschaft
Hochwasserrisiko- und Überschwemmungsgebiete	Freihalten von Bebauung, um zukünftige Entwicklungen und Funktionen nicht zu behindern
Vorranggewässer nach Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL) mit 50 m Abstand beidseitig	Erhalt von Flächen aktueller und zukünftiger Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen an europäisch bedeutsamen Gewässern, Schutz und Entwicklung der natürlichen Dynamik
Gartendenkmäler und historische Parkanlagen	Vermeidung von Verunstaltung

Entscheidendes Kriterium	Begründung
Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft; hier: Ertragsfähigkeit der Böden = "sehr hoch"	Erhalt der besonders wertvollen Böden für die landwirtschaftliche Produktion; die nachhaltige Nutzungsfähigkeit des Naturgutes ist auf Dauer zu sichern; Schutz des nicht vermehrbaren Naturguts Boden vor Überbauung

Bedeutende Kriterien

Bedeutendes Kriterium	Begründung
Gebiete, die die Voraussetzung für ein LSG erfüllen (gemäß LRP)	Freiflächenschutz; Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft bzw. Kulturlandschaft
Flächen, die die Voraussetzung für einen Geschützten Landschaftsbestandteil erfüllen	Naturschutzfachlich hochwertige Flächen mit besonders schutzwürdigen Landschaftsbestandteilen
Bereiche mit besonderem Naturerleben, Naturgenuss oder Landschaftsbild wie z.B. Naturpark, Naturerlebnisräume	Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft bzw. Landschaftsausschnitte; Erhalt der Erholungseignung und des Erlebens von Natur und Kulturlandschaft
historische Kulturlandschaften (hier: Knicklandschaft nach LRP)	Schutz der Eigenart und Schönheit historisch gewachsener und kulturgeprägter Landschaften mit typischen Arten und Lebensräumen
Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, hier: Ertragsfähigkeit der Böden = "hoch"	Erhalt der wertvollen Böden für die landwirtschaftliche Produktion; nachhaltige Nutzungsfähigkeit des Naturgutes auf Dauer sichern; Schutz des nicht vermehrbaren Naturguts
Moor- und Anmoorböden (klimasensitive Böden)	besondere Bedeutung für den Klimaschutz; Standort seltener Arten und Lebensräume; eine Überbauung behindert mögliche Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, wie Wiedervernässung
Suchräume nach dem Ausgleichsflächenkonzept des Kreises Ostholstein	Kreisweit abgestimmte, potenzielle Maßnahmenflächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft auch für den Menschen
Abstandsflächen / Pufferzonen	PV-Anlagen wirken häufig negativ in geschützte oder schutzwürdige Gebiete hinein (z.B. durch Spiegelungen). Abstandflächen und Pufferzonen sind ein rechtlich anerkanntes Instrument zur Vermeidung. Bei Einhaltung der nachfolgenden Abstände kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen eintreten und so aufwendige Untersuchungen vermieden werden.
• 100 m Umgebungspuffer um Ökokontoflächen	Ist mit Entwicklungszielen des Ökokontos abzugleichen, um Beeinträchtigung durch Photovoltaik auszuschließen, z.B. der Avifauna
• 300 m zu Gartendenkmälern und historischen Parkanlagen	Schutz vor optischer Verunstaltung und visueller Beeinträchtigung
• 300 m zu NSG und Gebieten, die die Voraussetzung erfüllen	Schutz vor negativen Wirkungen auf Arten und Lebensraumfunktionen

Bedeutendes Kriterium	Begründung
• 300 m zu Natura 2000 Gebieten	Schutz vor negativen Wirkungen auf Arten und Lebensraumfunktionen
• 300 m zu Geschützten Landschaftsbestandteilen	Schutz vor negativen Wirkungen auf Arten und Lebensraumfunktionen

3.3.3 Regionalplan 2004

In der Zeit der Aufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II steckte die Erzeugung von elektrischer oder thermischer Energie durch Solar-Freiflächenanlagen noch in den Anfängen. Infolgedessen wurden im Regionalplan für Solar-Freiflächenanlagen noch keine Ziele und Grundsätze aufgestellt.

3.4 Energierechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2021 wurde das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 durch das grundlegend novellierte EEG 2021 ersetzt.

Mit dem EEG 2021 wird ein konsequenter Ausbau der Erneuerbaren Energien angestrebt mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität Deutschlands vor dem Jahr 2050.

Die Erneuerbaren Energien sollen gemäß Klimaschutzprogramm der Bundesregierung im Jahr 2030 einen Anteil von 65 Prozent des deutschen Stromverbrauchs bereitstellen. Hierfür wird u.a. für Solar-Freiflächenanlagen die Förderkulisse erweitert und die Gebotsmenge für Freiflächenanlagen bis auf 20 Megawatt erhöht.

Geplante Freiflächenanlagen längs von Autobahnen oder Schienenwegen sind in einer Entfernung bis zu 200 Meter, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, zuschlagsberechtigt. Innerhalb dieser Entfernung ist ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freizuhalten.

Bei der Bundesnetzagentur dürfen Gebote bei den Ausschreibungen für Solar-Freiflächenanlagen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen

1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder
2. auf einer Fläche,
 - a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
 - b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
 - c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll,

- d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de - Seite 49 von 155 - Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,
- g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder
- i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.

4 BESONDERHEITEN BEI SOLARTHERMIE-FREIFLÄCHENANLAGEN

Grundsätzlich weisen Solarthermie⁵-Freiflächenanlagen ähnliche Wirkzusammenhänge wie Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf. Beide werden als Kollektorfelder errichtet und weisen ein ähnliches Erscheinungsbild auf.

Solarthermie-Freiflächenanlagen haben jedoch andere Standortvoraussetzungen als Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Photovoltaik-Anlagen benötigen einen Zugang zu einem leistungsfähigen Stromnetz und einem Umspannwerk. Solarthermie-Anlagen müssen hingegen möglichst nah an den mit einem Wärmenetz zu versorgenden Siedlungsstrukturen errichtet werden, um die Wärmeverluste möglichst gering zu halten. Die Leitungen von Wärmenetzen werden in der Regel unterirdisch verlegt. Um die Wärme optimal zu nutzen, kann ein saisonaler Speicher, z.B. in Form eines Erdbeckenwärmespeichers, errichtet werden. Solarthermie-Anlagen benötigen häufig Flächen für entsprechende Wärmespeicher, Heizhäuser und Wärmeübergabestationen. Dies muss bei der Planung frühzeitig berücksichtigt werden.

⁵ Unter Solarthermie versteht man die Umwandlung der Sonnenenergie durch z.B. Thermische Solaranlagen in nutzbare thermische Energie.

5 BESONDERHEITEN BEI AGRO-PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

Mit Agro-Photovoltaik-Freiflächenanlagen können Freiflächenanlagen und Landwirtschaft kombiniert und Flächenkonkurrenzen vermieden werden. Photovoltaikpanels werden in einer Höhe montiert, die den Einsatz von üblichen landwirtschaftlichen Maschinen und andere landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden unter ihnen zulässt. Durch die Doppelnutzung einer Fläche durch die Kombination von Solarnutzung mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung können Synergieeffekte zum Schutz empfindlicher Kulturen, z.B. im Gemüse- oder Obstanbau, generiert werden. Obst- und Sonderkulturen, die von zunehmendem Hagel-, Frost und Dürreschäden betroffen sind, könnten zudem ggf. von einer Schutzfunktion durch die Teilüberdachung mit Solar-Modulen profitieren.

Beispiele für Agro-Photovoltaik-Anlagen







Gleichzeitig ist - im Gegensatz zu flacheren Modulanlagen - davon auszugehen, dass höhere Aufständierungen andere und auch weitreichendere Umweltauswirkungen nach sich ziehen können. Hierdurch können sich im Rahmen der Standortalternativensuche die geeigneten Flächenanteile verringern. Umweltauswirkungen und erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die Anforderungen hinsichtlich der Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen sind im Einzelfall zu bestimmen. Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung sollten alle einschlägigen Festsetzungsmöglichkeiten für eine bestmögliche Einfügung der Agro-Photovoltaik-Anlagen geprüft und eingesetzt werden.

6 KRITERIEN FÜR DAS INFORMELLE RAHMENKONZEPT DER GEMEINDE SÜSEL

Die Planungsempfehlungen aus dem 2. Entwurf des "Gemeinsamen Beratungserlasses" und der Kriterienkatalog der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein geben den Rahmen für das informelle Rahmenkonzept vor. Hierbei wird dem Kriterienkatalog des Kreises Ostholstein ein größeres Gewicht beigemessen, da die Untere Naturschutzbehörde mit den auf der kreisweiten und örtlichen Ebene konkretisierten Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung vertraut ist.

Hierbei wird unterschieden zwischen

1. Flächen mit fachlicher Ausschlusswirkung
2. Flächen mit hohen Anforderungen an die Abwägung
3. Flächen mit Abwägungs- und Prüferfordernis

6.1 Flächen mit Ausschlusswirkung

Folgende Flächen sind in der Regel von Solar-Freiflächenanlagen auszuschließen, da der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen Bestimmungen entgegenstehen, die keiner Abwägung oder Ermessensentscheidung der Gemeinde zugänglich sind. Eine Darstellung der Flächen mit einer Ausschlusswirkung erfolgt in Plan Nr. 1. Die Auswahl richtet sich nach den für die Gemeinde zutreffenden Flächen.

Nr.	Kriterium
1.	Siedlungen, Wohnbebauung im Außenbereich
2.	Suchräume für Siedlung, Gewerbe, Tourismus, Einzelhandel (aus: Entwicklungskonzept für Siedlungs-, Gewerbe-, Tourismus und Einzelhandelsflächen der Gemeinde Süsel)
3.	Straßenverkehrsflächen
4.	Straßenrechtliche Anbauverbotszone gemäß FStrG und StrWG an B 76 ab Fahrbahnrand 20 m an L 309 ab Fahrbahnrand 20 m an K 55, K 61 ab Fahrbahnrand 15 m
5.	Schienenweg, einschließlich 15 m Anbauverbot gemäß EEG 2021
6.	FFH-Gebiete
7.	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG
8.	Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als NSG erfüllt
9.	Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
10.	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG
11.	Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie
12.	Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG i.V.m. § 18 LNatSchG
13.	Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG

Nr.	Kriterium
1.	Siedlungen, Wohnbebauung im Außenbereich
14.	Naturwald, einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG
15.	Gewässer mit Gewässerschutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
16.	Vorranggewässer nach WRRL, einschließlich beidseitig 0-50 m Abstandsfläche
17.	Schwerpunktbereich des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
18.	Kompensationsflächen / Ökokonto / Ausgleichsflächen aus B-Plänen, Planfeststellungen, Genehmigungen; Ausgleichflächenmanagement der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein
19.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen der Gemeinde Süsel
20.	Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft aus Landesentwicklungsplan 2021
21.	Vorranggebiet für den Naturschutz aus Regionalplan 2004

Auf den Flächen mit Ausschlusswirkung kommt die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen nur in Betracht, wenn

- von der zuständigen Fachbehörde eine Ausnahme oder Befreiung von den fachrechtlichen Bestimmungen erteilt werden kann,
- von der zuständigen Genehmigungs- oder Planfeststellungsbehörde eine Änderung einer Genehmigung oder Planfeststellung erteilt werden kann oder
- die zuständige Fachbehörde oder die Gemeinde einer Abweichung von Darstellungen in Fach- oder Bauleitplanungen zustimmen kann.

6.1.1 Hinweis zu Kriterium Nr. 18: Kompensationsflächen / Ökokonto / Ausgleichsflächen aus B-Plänen, Planfeststellungen, Genehmigungen; Ausgleichflächenmanagement der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein

Im Regelfall erfolgt der naturschutzrechtliche Ausgleich für Eingriffe durch einen Kies- und Sandabbau mit Verfüllung auf der rekultivierten verfüllten Fläche.

Sofern die Rekultivierungsmaßnahmen auch als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff durch den Kies- und Sandabbau festgesetzt sind und diese bereits umgesetzt sind, handelt es sich bei dieser Fläche um eine Ausschlussfläche für eine Solar-Freiflächenanlage.

Sofern die Rekultivierungsmaßnahmen (= Ausgleichsmaßnahmen) noch nicht umgesetzt sind, der Kies- und Sandabbau demnach noch in Betrieb ist, könnte im Einzelfall und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als Genehmigungsbehörde für den Kies- und Sandabbau mit Verfüllung abgestimmt werden, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht auf der rekultivierten Fläche erfolgen, sondern noch während des laufenden Kies- und Sandabbaus, d.h. früher als genehmigt, an anderer Stelle im Gemeindegebiet. Sofern die Untere Naturschutzbehörde dieser Änderung zustimmen würde, könnte die Abwägung zu diesem Kriterium zu dem Ergebnis kommen, dass eine Solar-Freiflächenanlage diesem Kriterium nicht entgegensteht.

6.2 Flächen mit hohen Anforderungen an die Abwägung

Diese Flächenauswahl folgt der Definition der "Bedeutenden Kriterien" im Kriterienkatalog Natur und Landschaft der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein, wonach sich die Gemeinde für eine rechtssichere Planung hier besonders qualifiziert und begründet mit den

Belangen auseinandersetzen und ggfs. abwägen muss. Im Einzelfall können die genannten Kriterien in der Abwägung überwiegen, da davon auszugehen ist, dass verträglichere Alternativstandorte vorhanden sind. Die Einzelfallprüfung kann in der Abwägung aber auch zu dem Ergebnis kommen, dass bei einer geänderten oder einer kleinflächigeren Planung der Solar-Freiflächenanlage die Auswirkungen der Solar-Anlage auf die Kriterien nicht mehr erheblich sind und die Fläche daher für eine Solar-Freiflächenanlage geeignet ist.

Eine Darstellung der Flächen mit hohen Anforderungen an die Abwägung erfolgt in Plan Nr. 2. In diese Kategorie wurden folgende Flächen aufgenommen.

Nr.	Kriterium
1.	150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich und Suchräume für Siedlung, Gewerbe, Tourismus, Einzelhandel
2.	300 m Abstand zu Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet
3.	Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als LSG erfüllt
4.	Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft aus Landschaftsrahmenplan 2020
5.	Moorböden / Klimasensitive Böden aus Landwirtschafts- und Umweltatlas des MELUND
6.	Ertragsfähigkeit der Böden sehr hoch (regional bewertet) aus Landwirtschafts- und Umweltatlas des MELUND ⁶
7.	Ertragsfähigkeit der Böden hoch (regional bewertet) aus Landwirtschafts- und Umweltatlas des MELUND ⁶
8.	Verbundachsen des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aus Landwirtschafts- und Umweltatlas des MELUND
9.	Suchräume für Kompensationsflächen aus Ausgleichflächenmanagement der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein

6.2.1 Hinweis zu Kriterium Nr. 1: 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich und Suchräume für Siedlung, Gewerbe, Tourismus, Einzelhandel

Aus städtebaulicher Sicht kann die Gemeinde im Rahmen ihres städtebaulichen Gestaltungsspielraums die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch großflächige Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen im Umgebungsbereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einschränken (Rücksichtnahmegebot gemäß § 35 BauGB).

Ein direkter Sichtbezug zwischen nahe gelegenen Solar-Anlagen wird eingeschränkt, indem der Abstand zwischen Solar-Freiflächenanlagen und Siedlungen, Wohnhäusern im Außenbereich und den Suchräumen für Siedlung, Gewerbe, Tourismus und Einzelhandel mindestens 150 m beträgt. Sofern trotzdem eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Landschaftserlebens zu erwarten ist, ist dies z.B. durch eine effektive Eingrünung zu vermeiden.

⁶ Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung unter <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>. Hier unter Boden/Bodenbewertung/Ertragsfähigkeit/natürliche Ertragsfähigkeit (regional). Kartendarstellung im Maßstab 1:10.000. Stand: 20.12.2021

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist bei einem Standort der Solar-Freiflächenanlage auf ansteigendem Gelände nahe dem Ortsrand oder einer Wohnbebauung im Außenbereich zu erwarten. In diesem Fall wäre eine Erweiterung des Mindestabstands als Vermeidungsmaßnahme zu prüfen.

Der Mindestabstand von 150 m wurde zudem gewählt, um in den einzelnen Ortschaften eine mögliche Siedlungsentwicklung nicht dauerhaft durch Solar-Freiflächenanlagen zu behindern.

Im Einzelfall ist ein geringerer Abstand zu Wohngebäuden möglich, wenn im Nahbereich der Wohngebäude eine Sichtbeeinträchtigung durch z.B. Eingrünungsmaßnahmen vermieden wird. Auch bei einer Einigung zwischen den Grundstückseigentümern des Standortes für die Solar-Freiflächenanlage und der betroffenen Wohngrundstücke ist eine Verringerung des Abstands zu Wohngebäuden möglich. Die Gemeinde kann im Einzelfall im Rahmen der Bauleitplanung über die Abwägung auf die Planung Einfluss nehmen und dabei die betroffene Fläche auf beabsichtigte Siedlungserweiterungen überprüfen.

6.2.2 Hinweis zu Kriterien Nr. 6 und Nr. 7: Ertragsfähigkeit der Böden sehr hoch und hoch (regional bewertet)

In der Abwägung kann durch die Planung von Agro-Photovoltaik-Anlagen, die die nachteiligen Auswirkungen auf die sehr hohe und hohe Ertragsfähigkeit der Böden minimieren, ein Standort als geeignet eingestuft werden. Die Verbindlichkeit der Einrichtung von Agro-Photovoltaik-Anlagen ist im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzen.

6.3 Flächen mit Abwägungs- und Prüferfordernis

Der Ausbau der Solar-Freiflächenanlagen soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung weiterer Standorte geordnet und unter Abwägung der folgenden Belange erfolgen. In diesen Bereichen sollen bevorzugt Flächen für Solar-Freiflächenanlagen gesucht werden.

Eine Darstellung der Flächen mit einem Abwägungs- und Prüferfordernis erfolgt in Plan Nr. 3. In diese Kategorie wurden folgende Flächen aufgenommen.

Nr.	Kriterium
1	Rohstoffpotenzialflächen
2	Gebiet mit besonderer Erholungseignung
3	Geotope
4	Vorschlag für geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus LP
5	Unzerschnittene Räume, Bewertung mittel
6	Naturpark
7	Belange des Denkmalschutzes

6.3.1 Hinweis zu Kriterium Nr. 1: Rohstoffpotenzialflächen

Der Kies- und Sandabbau ist eine privilegierte Nutzung im Außenbereich. Das Vorkommen der Rohstoffe Kiese und Sande nimmt in Schleswig-Holstein kontinuierlich ab, die Nachfrage nach diesen Rohstoffen liegt auf einem hohen Niveau. Infolgedessen ist der Zugriff auf

Flächen mit einem fachlich begründeten Rohstoffpotenzial in die Abwägung einzustellen. Die Rohstoffpotenzialflächen sind im Landschaftsrahmenplan dargestellt.

Im Gemeindegebiet ist im Landschaftsrahmenplan zwischen Ottendorf, östlich der Bahnstrecke Lübeck-Eutin, Middelburg und Süsel ein Rohstoffpotenzial dargestellt.

Bei der Planung einer Solar-Freiflächenanlage auf einer Rohstoffpotenzialfläche ist auch zu prüfen, ob sowohl der Kies- und Sandabbau als auch der Bau einer Solar-Freiflächenanlage durch eine kreative Organisation beider Flächennutzungen in Einklang zu bringen ist. Hierbei könnte es auch erforderlich werden, den Flächeneigentümer in die Abstimmung einzubeziehen.

7 ERMITTLUNG VON POTENZIALFLÄCHEN FÜR SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN IN DER GEMEINDE SÜSEL

In Anwendung der genannten Ausschluss-, Abwägungs- und Prüfkriterien erfolgt die Ermittlung der Potenzialflächen für Solar-Freiflächenanlagen in drei Arbeitsschritten:

1. Anwendung von Ausschlusskriterien

In einem ersten Schritt werden die Ausschlusskriterien (Ziffer 6.1) in Abzug gebracht, um vorläufige Potenzialflächen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Freiraum zu ermitteln.

2. Anwendung von Kriterien mit hohen Anforderungen an die Abwägung

Nach Anwendung der Ausschlusskriterien werden die verbleibenden Potenzialräume für PV-Freiflächenanlagen mit qualifizierten Abwägungskriterien überlagert (Ziffer 6.2). Geplante Solar-Freiflächenanlagen innerhalb dieser Flächen müssen im Rahmen der Abwägung ein besonders qualifiziertes Prüfverfahren durchlaufen.

3. Anwendung von Abwägungskriterien

Nach Abzug der Ausschlusskriterien und der qualifizierten Abwägungskriterien verbleiben noch Potenzialflächen, die über weitere Abwägungskriterien auf ihre Eignung als Standorte für Solar-Freiflächenanlagen abgeprüft werden (Ziffer 6.3). Diese Flächen stellen, in Ergänzung der "Weißen Flächen" (s.u.) die geeignetsten Potenzialflächen für Solar-Freiflächenanlagen dar.

"Weiße Flächen"

Wie in Plan Nr. 1 erkennbar, ergeben sich nach Anwendung der Ausschluss-, Abwägungs- und Prüfkriterien im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes noch Flächen, die keiner der betrachteten Flächenkategorien zuzuordnen sind. Diese Flächen innerhalb und im Umfeld des Vorranggebietes für die Windenergienutzung stellen damit die geeignetsten Flächen für die Solar-Freiflächenanlagen dar. Hier sind keine der im informellen Rahmenkonzept genannten Kriterien anzuwenden

Flächen mit Mehrfachbelegungen

In der Gemeinde Süsel liegen bereits mehrere Anfragen und Anträge auf die Einleitung von Bauleitplanverfahren für Solar-Freiflächenanlagen vor. Diese geplanten Flächen liegen in Bereichen, die mit mehreren Ausschluss- und/oder Abwägungs- und/oder Prüfkriterien belegt sind. Hierbei ist bei der Abwägung folgende Vorgehensweise vorgesehen.

Sofern es sich um eine Fläche/Teilfläche mit Ausschlusswirkung handelt (siehe Ziffer 6.1), ist diese Fläche/Teilfläche für eine Solar-Freiflächenanlage nicht geeignet. Ausgenommen von dieser Regel könnte sein, wenn es sich dabei um einen Kies- und Sandabbau handelt, der noch in Betrieb ist und die Rekultivierung (= Ausgleichsmaßnahmen) infolgedessen noch nicht erfolgt ist (siehe hierzu Ziffer 6.1).

Bei Betroffenheiten von qualifizierten Abwägungskriterien (siehe Ziffer 6.2) ist jedes einzelne Kriterium dahingehend verbal abzuprüfen, wie erheblich die Betroffenheit einzuschätzen ist. Dies kann qualitativ und/oder quantitativ eingeschätzt werden. Im Ergebnis kann sich der Standort aufgrund der Erheblichkeit der jeweiligen Beeinträchtigungen als "nicht geeignet" erweisen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass z.B. eine reduzierte Flächeninanspruchnahme, unter Berücksichtigung anderer in diese Kategorie ebenfalls eingestellten Abwägungskriterien, den Standort als "bedingt geeignet" ausweist. Zudem könnten weitere Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen eine räumlich eingeschränkte Eignung des Standortes ermöglichen.

In jedem Fall ist in der Abwägung zu berücksichtigen, dass mit den im Plan Nr. 1 dargestellten Potenzialflächen im Gemeindegebiet geeignete Alternativstandorte vorhanden sind.

Eine Betroffenheit von Abwägungskriterien (siehe Ziffer 6.3) könnte zu weiteren Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen führen.

8 OBERGRENZE FÜR SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN IM GEMEINDEGEBIET SÜSEL

Das Gemeindegebiet Süsel hat eine Größe von 7.529 ha.

Ein Blick auf den Plan Nr. 1 verdeutlicht, dass die Potenzialflächen (im Plan Nr. 1 die weißen und gelben Flächen) einen erheblichen Anteil an der Fläche des Gemeindegebietes haben. Mit dem informellen Rahmenkonzept soll nicht nur ein qualitativer Rahmen für die Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen werden, sondern auch ein quantitativer. Das bedeutet, dass mit dem informellen Rahmenkonzept eine Obergrenze für die Ausdehnung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet gesetzt werden soll, da ansonsten bei einer zu erwartenden Vielzahl von Anträgen und Anfragen die größtenteils hohe Bedeutung des Gemeindegebietes für Wohnen, Natur, Landschaft und Erholung verloren gehen könnte.

Die Gemeinde Süsel steht der Erzeugung erneuerbarer Energien offen gegenüber und hat in den letzten Jahren die Findung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans (Sachthema Windenergie an Land) im Gemeindegebiet konstruktiv begleitet.

Der von den Photovoltaik-Freiflächenanlagen erzeugte Strom gehört im allgemeinen Sprachgebrauch ebenso zu den erneuerbaren Energien wie der durch Windenergieanlagen erzeugte Strom. In der Gemeinde Süsel ist in der Teilaufstellung des Regionalplans (Sachthema Windenergie an Land) ein Vorranggebiet für die Windenergie dargestellt. In den nächsten Jahren werden die bereits bestehenden Windenergieanlagen in diesem Vorranggebiet repowert, im nordwestlichen Erweiterungsteil des Vorranggebietes entstehen neue Windenergieanlagen. Das Vorranggebiet hat eine Größe von rd. 231 ha im Gemeindegebiet Süsel. Bei der Festlegung einer Obergrenze für Solar-Freiflächenanlagen ist diese Fläche einzubeziehen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde in diesem informellen Rahmenkonzept zum Ziel gesetzt, den Flächenanteil für die Erzeugung erneuerbarer Energien nicht über den Flächenanteil für Siedlungsflächen im Gemeindegebiet wachsen zu lassen. Infolgedessen wird die maximal zulässige Gesamtfläche für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet auf 269 ha (500 ha - 231 ha = 269 ha) begrenzt. In der Summe ergibt sich demnach für die Erzeugung erneuerbarer Energien als Obergrenze eine Gesamtfläche von 500 ha. Dies entspricht einem Flächenanteil von rd. 6,6% der Gemeindefläche.

Die genannten Zahlen sind in folgender Tabelle zusammengestellt. In der Tabelle wird zudem in der letzten Spalte die erzeugte Energie durch die

- 10 repowerten Windenergieanlagen im Vorranggebiet für die Windenergienutzung (Angabe von Denker & Wulf AG) und
 - Solar-Freiflächenanlagen auf einer Fläche von insgesamt 269 ha
- aufgeführt.

Tab. 1: Maximale Gesamtfläche für Solar-Freiflächenanlagen und Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Süsel

Flächen für erneuerbare Energien	Flächen- größe	Flächenanteil im Gemeindegebiet ¹⁾	erzeugte elektrische Energie pro Jahr
maximale Gesamtfläche für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Süsel	rd. 269 ha	rd. 3,6% der Gemeindefläche für erneuerbare Energie	rd. 225 GWh/a ²⁾
Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Süsel	<u>+ rd. 231 ha</u>	rd. 3,0% der Gemeindefläche für erneuerbare Energie	<u>+ rd. 144 GWh/a³⁾</u>
Ziel: Maximale Gesamtfläche für Solar-Freiflächenanlagen und Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Süsel	<u>rd. 500 ha⁴⁾</u>	rd. 6,6% der Gemeindefläche für erneuerbare Energie ⁶⁾	rd. 369 GWh/a

¹⁾ Gemeinde Süsel Bodenfläche gesamt: 7.529 ha

²⁾ bei Photovoltaik als grobe Schätzung gemäß www.rechneronline.de/photovoltaik/freiflaeche.php;

³⁾ bei der Berechnung der erzeugten Energie durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet sind 10 Repoweringanlagen berücksichtigt (Angabe von Denker & Wulf AG); zu den neuen Windenergieanlagen, die im Nordwesten des Vorranggebietes von einer anderen Firma noch gebaut werden, liegen keine Angaben vor

⁴⁾ 231 ha Vorranggebiet Windenergie + maximal 269 ha Solar-Freiflächenanlage = 500 ha gesamt

⁵⁾ zum Vergleich: Siedlungsfläche in der Gemeinde Süsel am 31.12.2020: 493 ha ≈ rd. 6,5% der Gemeindefläche

Bei Erreichen der Obergrenze von 500 ha für die Erzeugung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet, spätestens in 5 Jahren, berät die Gemeindevertretung, ob diese überschritten werden darf. Eine absolute Obergrenze von 10% der Gemeindefläche für die Erzeugung erneuerbarer Energien sollte jedoch nicht überschritten werden. Zu beachten sind hier auch aktuelle Entwicklungen in Bezug auf die Vorranggebiete für Windenergie in der Teilaufstellung des Regionalplans.

9 QUELLENVERZEICHNIS

Gemeinde Süsel 2005: Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel. Die Änderungen des Flächennutzungsplans sind berücksichtigt.

Gemeinde Süsel 2006: Landschaftsplan der Gemeinde Süsel.

Gemeinde Süsel: Bebauungspläne

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2004: Regionalplan 2004 für den Planungsraum II.

Kreis Ostholstein 2017/2021: Ausgleichsflächenmanagement.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein 2021: DigitalerAtlasNord.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein 2021: Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Landesplanungsbehörde vom 31.12.2020: Gesamträumliches Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land).